

**MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG  
UND KUNST BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 53 70029 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@mwk.bwl.de](mailto:poststelle@mwk.bwl.de)  
FAX: 0711 279-3080

An die  
Körperschaften, Anstalten und  
Einrichtungen im Geschäftsbereich  
des Ministeriums für Wissenschaft,  
Forschung und Kunst Baden-Württemberg

Stuttgart 11. November 2015  
Durchwahl 0711 279- 3036  
Name Gerhard Weller  
Aktenzeichen 11-0541.00/28/1  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die  
Berücksichtigung der Verwaltungskosten bei der Festlegung von Gebühren sowie  
sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung –  
VwV-Kostenfestlegung; Fortschreibung 2016**

**Anlagen**  
VwV-Kostenfestlegung

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst übersendet beiliegend die ab  
1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2018 gültige VwV-Kostenfestlegung mit der Bitte um  
Kenntnisnahme und Beachtung.

Die Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt wurde vom Finanz- und Wirtschaftsminis-  
terium veranlasst. Außerdem ist die VwV-Kostenfestlegung im LVN-Informationssdienst un-  
ter dem Menüpunkt „Haushalt“ abrufbar.

gez.  
Dr. Uwe Umbach

# **Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung)**

Vom 13. Oktober 2015,- Az.: 2-0541.8/36 -

Für die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Gebühren für öffentliche Leistungen und von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung erlässt das Finanz- und Wirtschaftsministerium nachfolgende Verwaltungsvorschrift. Die Verwaltungsvorschrift soll zu einer möglichst einheitlichen und einfachen Ermittlung der Verwaltungskosten beitragen.

## **1 Allgemeines**

Verwaltungskosten sind auf der Basis der im Folgenden dargestellten einheitlichen Grundsätze zu ermitteln, wenn nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Verwaltungskosten bilden insbesondere die Grundlage für die Gebührenbemessung nach § 7 Absatz 1 Landesgebührengesetz (LGebG) in der Fassung vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895). Außerdem kann auch die Berechnung von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung nach diesen Grundsätzen erfolgen.

Sofern erforderlich können, unabhängig von teilweise geringeren Jahresarbeitsstunden im Tarifbereich, die pauschalierten Personalkostensätze auch beim Einsatz von Arbeitnehmern verwendet werden. Die mit den einzelnen, hier zugrunde liegenden Besoldungsgruppen vergleichbaren Entgeltgruppen ergeben sich aus den jährlichen Verwaltungsvorschriften des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Haushalts- und Wirtschaftsführung (VwV-Haushaltsvollzug). Soweit im Einzelnen tatsächlich Bezüge von Arbeitnehmern anzusetzen sind, ist statt der Zuschläge für Beihilfe- und Versorgungskosten der Arbeitgeberanteil der Sozialversicherung zusätzlich der Leistungen zu Zusatzversorgung zu berücksichtigen.

## **2 Grundsätze für die Festlegung der Kostenfaktoren**

Pauschal ansetzbare Kosten sind insbesondere die Personalkosten (vergleiche Nummer 2.1), die Raumkosten (vergleiche Nummer 2.2.1) und die sonstigen Sachkosten (vergleiche Nummer 2.2.2). Die Pauschalsätze sind jedoch dann nicht zu-

grunde zu legen, wenn damit im Einzelfall ein Missverhältnis zu den tatsächlichen Kosten entstehen würde. Dies ist insbesondere bei Ansatz von Raumkosten gegebenenfalls zu prüfen. In diesem Fall sollten die entsprechenden Verwaltungskosten auf Basis der Informationen aus einer Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt werden.

Die pauschalierten Kosten werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls fortgeschrieben.

## 2.1 Personalkosten

Als Pauschalsätze je Arbeitsstunde werden für die einzelnen Laufbahnen festgelegt:

- mittlerer Dienst 47 Euro,
- gehobener Dienst 57 Euro,
- höherer Dienst 72 Euro.

Einzelheiten zur Berechnungsmethode ergeben sich aus der Anlage 1.

## 2.2 Sachkosten

### 2.2.1 Raumkosten

Die Raumkosten sind, soweit erforderlich, den Personalkostenpauschalsätzen nach Nummer 2.1 zuzuschlagen. Dies kann entweder pauschal oder einzelfallbezogen erfolgen.

Als Pauschale für die Raumkosten einer / eines Bediensteten wird ein Betrag von 4 314 Euro/Jahr (= 2,61 Euro/Arbeitsstunde entsprechend Nummer 1 der Anlage 1) festgelegt. Dieser Pauschale liegt ein durchschnittlicher Nutzwert für Diensträume in landeseigenen und angemieteten Gebäuden von 17,12 Euro/m<sup>2</sup>/Monat zugrunde. Der Nutzwert ist in der Anlage 1 näher erläutert.

Für die einem /einer Bediensteten durchschnittlich zur Verfügung stehende Fläche werden 21 m<sup>2</sup> angesetzt.

Soweit im Einzelfall für die Raumkosten konkrete Berechnungen erforderlich sind, ist der Nutzwert vom Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg zu ermitteln.

## 2.2.2 Sonstige Sachkosten

### 2.2.2.1 Kosten für die Arbeitsplatzgrundausrüstung

Für einen durchschnittlichen Büroarbeitsplatz mit IT-Ausstattung werden folgende Pauschalen festgelegt:

- |                                  |   |
|----------------------------------|---|
| - mittlerer und gehobener Dienst | 1 710 Euro/Jahr<br>(= 1,03 Euro/Arbeitsstunde), |
| - höherer Dienst                 | 1 750 Euro/Jahr<br>(= 1,06 Euro/Arbeitsstunde). |

Die Pauschale ist, soweit erforderlich, den Personalkostenpauschalsätzen nach Nummer 2.1 zuzuschlagen.

Hinweis: Weitere IT-Kosten sind über den Gemeinkostenzuschlag im Rahmen der Personalkostenpauschalsätze nach Nummer 2.1 erfasst.

### 2.2.2.2 Kosten für sächlichen Verwaltungsaufwand

Für den sächlichen Verwaltungsaufwand wird eine Pauschale von 3 200 Euro/Jahr (= 1,93 Euro/Arbeitsstunde) festgelegt.

Die Pauschale ist, soweit erforderlich, den Personalkostenpauschalsätzen nach Nummer 2.1 zuzuschlagen.

### 2.2.2.3 Abweichungen

Machen spezielle Verhältnisse im Einzelfall eine besondere Berechnung erforderlich, so ist der sonstige Verwaltungsaufwand anhand der Haushaltsansätze in den jeweiligen Kapiteln (Sachausgaben) zu ermitteln und entsprechend dem auf die öffentliche Leistung entfallenden Anteil auf die Stundensätze umzulegen. Es bestehen keine Bedenken, anhand der in einem längeren Vergleichszeitraum tatsächlich angefallenen Kosten einen durchschnittlichen Prozentsatz zu ermitteln. Bei vom Land beschafften Wirtschaftsgütern, deren Nutzung sich über mehrere Jahre er-

streckt, sind die nachstehenden Ausführungen zu den kalkulatorischen Kosten zu beachten.

#### 2.2.2.4 Kalkulatorische Kosten

Soweit nicht die pauschalierten Sätze berücksichtigt werden können, kommen kalkulatorische Kosten zum Ansatz.

##### - Abschreibungen

Kalkulatorische Abschreibungen sind Wertminderungen, die sich durch technische und wirtschaftliche Abnutzung der Wirtschaftsgüter für die voraussichtliche oder übliche Nutzungsdauer ergeben. Der Begriff ist zu unterscheiden vom Begriff der steuerlichen Absetzung für Abnutzung (AfA). Erfasst wird der Werteverzehr betriebsnotwendiger Wirtschaftsgüter.

Sofern im Einzelfall keine besonderen Verhältnisse vorliegen, sind grundsätzlich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter auf die voraussichtliche Nutzungsdauer zu verteilen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Gleichmäßigkeit der Gebührenerhebung ist die jeweilige Nutzungsdauer nach der landeseinheitlichen Nutzungsdauertabelle zu bestimmen. Diese ist im Informationsdienst der Landesverwaltung (LVN-id) unter „Haushalt - Vermögensrechnung - Anlagenbuchhaltung“ (<http://lvn-id-neu.bwl.de/Haushalt/Vermoeegen/SitePages/Homepage.aspx>) hinterlegt und wird bei Bedarf fortgeschrieben. Soweit Anlagegüter in der landeseinheitlichen Nutzungsdauertabelle nicht aufgeführt sind, sind die amtlichen Abschreibungstabellen des Bundesministeriums für Finanzen (BMF), verfügbar über die Homepage des BMF, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

##### - Zinsen

Erfasst wird der Gegenwert für die Nutzung des in betriebsnotwendigen Wirtschaftsgütern gebundenen Kapitals. Dabei sind die vom Finanz- und Wirtschaftsministerium für unterschiedliche Laufzeiten ermittelten kalkulatorischen Zinsen (Regelmäßige Veröffentlichung im Staatsanzeiger - Zentralblatt; Rubrik "Verschiedenes" sowie im LVN-id) grundsätzlich auf die vollen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.

### **3 Schlussvorschriften**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten bei der Festsetzung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 3. Januar 2014 (GABl. S. 2) außer Kraft.



**Pauschalsätze der Kosten einer Arbeitsstunde nach Laufbahnen**  
(Stand 2014)

**Anlage 1**

Laufbahn	durchschn. jährl. Dienst- bezüge	Zuschläge für						Summe (Spalten 2 - 8)	Personal- kosten- pauschale / Arbeitsstunde (Spalte 9 / 1656 Arbeits- stunden)	Zuschläge für			Summe (Spalten 9, 11, 12 und 13)	Pauschalsatz / Arbeitsstunde (Spalte 14 / 1656 Arbeits- stunden)
		Beihilfe	Versorgung und Beihilfe d. Versor- gungsempf. (43,4% v. Spalte 2)	Personal- neben- kosten (8,2% v. Spalte 2)	Hilfs- personal	Kosten der Leitung und Auf- sicht	Gemein- kosten			Raum- kosten	Aus- stattung	sächl. Verwaltungs- aufwand		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
- Beträge in Euro -														
Mittlerer Dienst	38 300	2 310	16 621	3 141	3 330	6 500	7 100	77 302	<b>47</b>	4 314	1 710	3 200	86 526	<b>52</b>
Gehob. Dienst	48 800	2 310	21 178	4 002	3 330	6 500	8 800	94 920	<b>57</b>	4 314	1 710	3 200	104 144	<b>63</b>
Höherer Dienst	65 800	2 310	28 556	5 396	3 330	2 200	11 700	119 292	<b>72</b>	4 314	1 750	3 200	128 556	<b>78</b>

Hinweise:

1. Die Personalstandardkosten, die in der Kosten- und Leistungsrechnung der Landesverwaltung angesetzt werden, enthalten der Art nach die Kostenfaktoren der Spalten 2 - 4.
2. Alternativ können Gemeinden, Städte und Landkreise in Baden-Württemberg statt der ausgewiesenen 43,4% den jeweils gültigen Umlagesatz an den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg zugrunde legen.



Anmerkungen zur Berechnung der Kosten einer Arbeitsstunde nach Laufbahnen

**1 Vorbemerkung**

Der Berechnung liegen folgende Basisdaten zugrunde:

- Ist-Ergebnis 2014 für die durchschnittlichen jährlichen Dienstbezüge beziehungsweise alle sonstigen Kosten (ohne Lehrerbereich Kapitel 0405 - 0436),
- Arbeitsstunden:

jährliche Kalendertage (Durchschnitt)	365,25
bereinigt um	
Wochenenden	104,00
Erholungsurlaub und Arbeitsbefreiung (Durchschnitt)	31,00
Feiertage / arbeitsfreie Tage	
Feiertage, die immer auf Arbeitstage fallen: 5	5,00
Feiertage, die nur teilweise auf Arbeitstage fallen: 7 (zu berücksichtigen mit 5/7)	5,00
arbeitsfreie Tage zum Jahreswechsel (Durchschnitt)	1,56
Krankheitstage (Durchschnitt)	16,24
Arbeitstage (Durchschnitt)	202,45
Arbeitstage (gerundet)	202,00
jährliche Arbeitsstunden (Durchschnitt) mit 41 Std./Woche	<b>1 656,00</b>

## 2 Durchschnittliche jährliche Dienstbezüge (Spalte 2)

Die Dienstbezüge für die Beamten der Besoldungsordnungen B, W und R sind in den Durchschnittssätzen nicht enthalten. Der Personalaufwand für die Besoldungsordnung B wird über den Zuschlag für die Kosten der Leitung und Aufsicht anteilig berücksichtigt.

Sollen im Einzelfall die Kosten für eine bestimmte Besoldungsgruppe errechnet werden, so kann von folgenden durchschnittlichen jährlichen Dienstbezügen ausgegangen werden:

### Mittlerer Dienst

A 5	31 000 Euro
A 6	28 800 Euro
A 7	31 900 Euro
A 8	36 200 Euro
A 9	42 600 Euro

### Gehobener Dienst

A 9	37 900 Euro
A 10	44 600 Euro
A 11	49 500 Euro
A 12	54 000 Euro
A 13	59 900 Euro

### Höherer Dienst

A 13	53 800 Euro
A 14	63 300 Euro
A 15	72 500 Euro
A 16	80 600 Euro

### **3 Zuschlag für Beihilfe (Spalte 3)**

Der Festbetrag entspricht dem durchschnittlichen Aufwand für Beihilfen/Heilfürsorge je Beamtenstelle.

### **4 Zuschlag für Versorgung und Beihilfe der Versorgungsempfänger (Spalte 4)**

Der Zuschlag (43,4%) gibt den Aufwand für Bezüge und Beihilfen der Versorgungsempfänger je Beamtenstelle wieder.

### **5 Zuschlag für Personalnebenkosten (Spalte 5)**

Dieser Zuschlag (8,2%) erfasst alle nicht nach Stellen bewirtschafteten Personalausgaben (zum Beispiel sonstige Beschäftigungsentgelte, nicht aufteilbare Personalausgaben, Fürsorgeleistungen, Trennungsgelder) ohne Lehrerbereich, ohne Querschnittsbereiche und ohne oberste Landesbehörden. Er wird durch Umlage dieser Personalausgaben auf die nach Stellen bewirtschafteten Personalausgaben ermittelt. Nicht enthalten sind dabei

- für die Kostenfestlegung nicht relevante Personalausgaben (zum Beispiel Aufwendungen für Abgeordnete, Ehrenamtliche und Regierungsmitglieder, Personalausgaben mit 100%iger Gebührenfinanzierung),
- die dem Gemeinkostenzuschlag zuzurechnenden Personalausgaben (zum Beispiel Prüfungstätigkeiten, Landesanteil bei AFG-Maßnahmen).

### **6 Zuschlag für Hilfspersonal (Spalte 6)**

Der Zuschlag für die Inanspruchnahme von Hilfspersonal errechnet sich durch Umlage der Personalausgaben für Hilfskräfte (incl. Beihilfe- und Versorgungskosten) auf die sachbearbeitenden und führenden Beschäftigten. Als Hilfskräfte sind einzustufen:

- Schreibkräfte,
- rund 50% der Beamten des mittleren Dienstes sowie rund 25% der vergleichbaren Beschäftigten; in die Ausgangsbasis für die Beamten sind Stellen mit regelmäßig sachbearbeitender Funktion nicht einbezogen (Sonderlaufbahnen, wie zum Beispiel Polizei, Steuerverwaltung).

## **7 Zuschlag für Kosten der Leitung und Aufsicht (Spalte 7)**

Der Leitungskostenzuschlag wird nach den einzelnen Laufbahnen unterschieden. Abgebildet sind die tatsächlichen durchschnittlichen Leitungsspannen.

## **8 Zuschlag für Gemeinkosten (Spalte 8)**

Der Zuschlag für Gemeinkosten setzt sich zusammen aus

- einem prozentualen Zuschlag für die allgemeinen Gemeinkosten (17% der durchschnittlichen jährlichen Dienstbezüge):
  - Kosten für allgemeine Verwaltungsbereiche (Landesoberkasse, Landesbetrieb Vermögen und Bau, Landesamt für Besoldung und Versorgung),
  - Kosten des Landtags (ohne Leistungen an Abgeordnete und Fraktionen) und der obersten Landesbehörden,
  - nicht anderweitig zuordenbare Personalkosten, sächliche Verwaltungsausgaben und Investitionsausgaben (Hauptgruppen 4, 5 und 8 - zum Beispiel Fortbildungskosten, Kosten für Gutachten, Kfz-Beschaffung - ohne Arbeitsplatzausstattung).
- einem Zuschlag für reine Querschnittskosten in Höhe von rund 540 Euro im LuK-Bereich (ohne die Kosten für Fachverfahren, im Übrigen siehe Nummer 10).

## **9 Zuschlag für Raumkosten (Spalte 11)**

Der Nutzwert für Diensträume in landeseigenen und angemieteten Gebäuden beträgt 17,12 Euro/m<sup>2</sup>/Monat.

Der Nutzwert setzt sich aus folgenden, kalkulatorisch ermittelten Komponenten zusammen:

- Mietkosten,
- Bewirtschaftungskosten,
- Bauunterhaltungskosten.

Der pauschalierte Nutzwert für Diensträume basiert auf einer Fläche von 21 m<sup>2</sup> pro Bedienstetem / Bediensteter, die sich aus der Bürofläche zuzüglich anteiliger Flächen für Sitzungszimmer, Bibliotheksräume, Archive et cetera zusammensetzen.

#### **10 Zuschlag für Ausstattung (Spalte 12)**

Der Zuschlag für Ausstattung berücksichtigt die Inanspruchnahme eines Arbeitsplatzes mit folgenden Merkmalen:

- Büroarbeitsplatz (Erst- beziehungsweise Ersatzbeschaffung - Anschaffungskosten der üblichen Ausstattungsgegenstände gemäß der Anlage „Höchstsätze und Richtwerte für die Ausstattung von Diensträumen“ zum Planausschreiben)
- IT-Arbeitsplatzausstattung zuzüglich der anteiligen Inanspruchnahme des allgemeinen Schreibdienstes.

#### **11 Zuschlag für sächliche Verwaltungskosten (Spalte 13)**

Im Festbetrag für sächliche Verwaltungskosten sind im Wesentlichen folgende Ausgaben enthalten (bereinigt um Lehrerbereich, Landtag und oberste Landesbehörden sowie Querschnittsbereiche):

- Geschäftsbedarf, Bücher et cetera,
- Postgebühren, Fernmeldegebühren,
- Fahrzeugbetriebskosten.